

Habilitationen – Hinweise zur Art des wissenschaftlichen Vortrags

In der Habilitationsordnung vom 8.4.2014 steht in §5, Abs. 7:

"Die mündliche Habilitationsleistung besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag von 45 Minuten Dauer und einer sich anschließenden Diskussion (Kolloquium), die nicht länger als eine Stunde dauern sollte. Der wissenschaftliche Vortrag soll ein wesentliches Problem des angestrebten Lehrgebietes behandeln. Durch Vortrag und Kolloquium soll eine Bewerberin oder ein Bewerber zeigen, dass sie oder er nicht nur auf einem engeren Lehrgebiet über gute Kenntnisse verfügt, sondern auch mit den Grundlagen des weiteren Fachgebietes, für das die venia legendi beantragt wird, vertraut ist."

Dekanatsbeschluss vom 15.08.2017:

- Der wissenschaftliche Vortrag darf nicht deckungsgleich zum Thema der Habilitationsschrift sein.
- Die Einleitung des Vortrags sollte länger und so allgemein gehalten werden, dass auch dem Fach nicht nahestehende Zuhörer den Ausführungen folgen können.
- Der sich anschließende Vortrag sollte einem Konferenzvortrag adäquat sein und den neusten Stand des Wissens behandeln.
- Der wissenschaftliche Vortrag soll keine Vorlesung im Sinne einer Lehrprobe sein.